



Amtsgericht, Postfach 110951, 64224 Darmstadt

**Aktenzeichen: 61 K 8/25**

Telefon: 06151 / 992-4823

„Amtliche Bekanntmachung“

Ihr Zeichen: - ohne -  
Ihre Nachricht:

Datum: **13.02.2026**

## Beschluss

Folgender Grundbesitz,

**eingetragen im WE-Grundbuch von Braunshardt Blatt 3129**

lfd. Nr. 1: 240,09/1000 Miteigentumsanteil an Grundstück

Gemarkung Braunshardt Flur 1 Flurstück 178/8  
Gebäude- und Freifläche  
Am Kirchpfad 37, 37 A - 411 qm –

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 3125 - 3129) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; eine Sondernutzungsregelung ist getroffen; Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer); Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch Zwangsvollstreckung, durch Konkursverwalter. Die Sondernutzungsregelung ist geändert. Gemäß Bewilligung vom 31. August 1993 / 28. Dezember 1994 eingetragen am 16. Mai 1995.

Laut Gutachten zum Stichtag 08.07.2025:

3 ZKB, ca. 74 m<sup>2</sup>, EG, Hinterhaus Nr. 37 A (2 Einheiten), 2-geschossig, vollunterkellert, nicht ausgebauter Dachboden, Baujahr ca. 1962,

soll am

**Mittwoch, 3. Juni 2026, 9:30 Uhr, Sitzungssaal B.005, EG im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Darmstadt, Mathildenplatz 12, 64283 Darmstadt,**

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks: 10.02.2025.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der/die Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers/der Gläubiger und nach den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der/Die Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Andernfalls tritt für sie/ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

**Der Wert des Miteigentumsanteils verbunden mit dem Sondereigentum ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf**

**160.000,00 €**

**Kontoverbindung für Überweisung der Sicherheitsleistung:**

**Gerichtskasse Frankfurt:  
Landesbank Hessen-Thüringen**

**IBAN: DE 73 5005 0000 0001 0060 30  
BIC: HELADEFXXX**

**unter ausschließlicher Angabe folgenden Kassenzzeichens:**

**103052201035**